

Satzung des Vereins „NaturErleben Hohenfelde“

- gem. Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 08.12.2008 in Hohenfelde und Mängelbehebung durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2009.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Verwirklichung des Vereinszweckes**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Jahresbeitrag**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Der Vorstand**
- § 11 Wahl des Vorstand und Beschlussfassung im Vorstand**
- § 12 Aufgaben des Vorstandes**
- § 13 Geschäftsführung**
- § 14 Kuratorium**
- § 15 Beirat**
- § 16 Arbeitskreise**
- § 17 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**
- § 18 Die Mitgliederversammlung**
- § 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 20 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**
- § 21 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**
- § 22 Satzungsänderung**
- § 23 Auflösung des Vereins**

Satzungstext:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „NaturErleben Hohenfelde“
2. Er hat seinen Sitz in der „Strandkrabbe“, in 24257 Hohenfelde, Strandstraße 23, Kreis Plön.
3. Er ist unter der Nummer VR 5393 Ki in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient den Zwecken des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes; der Förderung von Wissenschaft und Forschung; der Bildung und Erziehung; der Förderung des Heimatgedankens und der ökologisch orientierten Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungs- und Fahrtkostenerstattungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Koordinierung der heimat-, natur- und umweltkundlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in und um die Strandkrabbe,
 - b) Konzeptionierung, Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der Umweltausstellung in der Strandkrabbe,
 - c) Konzeptionierung, Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der umweltorientierten Präsentationen im Außengelände der Strandkrabbe,
 - d) Koordinierung der Gestaltung und Nutzung des Unterwassererlebnisraumes in Hohenfelde,
 - e) Koordinierung des von der Strandkrabbe ausgehenden natur- und landschaftskundlichen Exkursionsangebotes insbesondere für Jugendliche,
 - f) Angebot natur- und landschaftskundlicher Führungen durch qualifizierte Exkursionsleitungen in die umliegenden Biotope und Naturerlebensräume,
 - g) Koordinierung des Veranstaltungs- und Informationsangebotes in der Strandkrabbe,
 - h) Angebot von eigenen Informationsveranstaltungen, Referaten u. ä.,

- i) Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen in und außerhalb von Hohenfelde.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinszwecke durch aktive Arbeit unterstützen.
4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins durch einen Förderbeitrag und ideell unterstützen. Sie haben nicht die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner Daten für vereinsinterne Zwecke unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Beendigung der Geschäftsfähigkeit.
4. Bei Austritt hat die Austrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages 6 Monate im Rückstand ist,

- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist.
3. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Vorstand unaufgefordert zu melden,
 - d) den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührenordnung rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Kassen- und Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden unbar erhoben.

2. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Die Beiträge werden im Voraus und entsprechend der jeweils geltenden Kassen- und Beitragsordnung von dem Konto abgebucht, welches das Mitglied dafür benennt.
4. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Teilnahme an Angeboten des Vereins berechtigt, wenn der erste Beitrag vollständig entrichtet ist.
5. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins kann eine Teilnahmegebühr durch den Vorstand festgesetzt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Beitrages auf Antrag für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Vorstand nach §26 BGB) besteht aus:
 - a.) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) der/dem 2. Vorsitzenden, als ihrer/seinem Stellvertreter/in,
 - c.) der/dem Kassenwart/in.
2. Dem Vorstand können zusätzlich bis zu 3 Beisitzer/innen angehören, die nach grundsätzlicher Festlegung der Anzahl und der Funktion, von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein/e Beisitzer/in übernimmt die Aufgaben des/der Schriftführers/in. Die Beisitzer/innen gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB.

§ 11 Wahl des Vorstand und Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
2. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit mit sofortiger

Wirkung ein Ersatzmitglied für den Vorstand zu bestellen. Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestätigt werden.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, die Kassenwartin oder der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Vorstand bestellt worden ist, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
6. Über das normale Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes hinausgehende Vorstandstätigkeit kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Dienstvertrag gemäß §27 Abs. 1 BGB geregelt werden. Die Unterzeichnung des Dienstvertrages durch den Vorstand darf erst nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. In eilbedürftigen Ausnahmesituationen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Anlass, Abstimmungsverhalten der einzelnen Vorstandsmitglieder und das Ergebnis sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
8. Alle personenbezogenen Entscheidungen erfolgen in geheimer Wahl.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigung eines anwesenden Vorstandsmitgliedes vertreten ist. Ein anwesendes Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen haben. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen fünf Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Verein wird in Rechtsgeschäften von dem Vorstand vertreten, sofern dieser nicht im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss Beauftragte benennt.

3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000.- € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung kann auch im Vorwege im Rahmen der Beratung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr erteilt werden.
4. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis insofern eingeschränkt, als hierfür immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Der/die 1. Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Des Weiteren leitet sie/er die Mitgliederversammlungen.
6. Die/der Stellvertreter/in ist vor allem für organisatorische Aufgaben zuständig. Sie/er ist zugleich stellvertretende/r Kassenwart/in.
7. Die/der Kassenwart/in bereitet den Wirtschaftsplan vor. Sie/er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskasse und führt das Inventarverzeichnis des Vereins.
8. Die/der Schriftführer/in protokolliert die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt das Protokollbuch, in dem auch die auf der Sitzung verwandten oder erstellten Materialien und Unterlagen archiviert werden müssen. Sie/er führt auch die jeweils aktuellen Mitgliederlisten.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann - wenn die Geschäfte des Vereins es erfordern - eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung muss kein Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorstand beschreibt vor Bestellung der Geschäftsführung die Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen des jeweiligen Bedarfs.
3. Die Geschäftsführung kann je nach Bedarf und Möglichkeiten des Vereins ehren-, neben- oder hauptamtlich wahrgenommen werden. Eine neben- oder hauptamtliche Geschäftsführung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Kuratorium

1. Der Vorstand des Vereins kann - wenn die Geschäfte des Vereins es erfordern - ein Kuratorium aus Personen des öffentlichen Lebens berufen, deren Ansehen oder Position für eine öffentliche Repräsentation des Vereins und seiner Ziele besonders geeignet ist. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen keine Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand erlässt für das Kuratorium eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung des Kuratoriums ist der Vorstand verantwortlich. Er kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 15 Beirat

1. Der Vorstand kann - wenn die Geschäfte des Vereins es erfordern - einen Beirat berufen, der ihn oder die Mitgliederversammlung in fachlicher Hinsicht berät. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand erlässt für den Beirat eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung des Beirates ist der Vorstand verantwortlich. Er kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann - wenn die Geschäfte des Vereins es erfordern – Arbeitskreise für verschiedene fachliche Aufgaben und Projekte im Rahmen des Vereinszwecks berufen. Die Arbeitskreise können befristet oder unbefristet eingerichtet werden. Der Vorstand kann die Arbeit von Arbeitskreisen durch Vorstandsbeschluss beenden. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand erlässt für die Arbeitskreise eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitskreise ist der Vorstand verantwortlich. Er kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 17 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer/innen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden.
2. Die Abwahl kann nur auf einer satzungsgemäß geladenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder versandten Tagesordnung steht.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann auch von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.
4. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.

5. Auf der Mitgliederversammlung haben die Antragsteller das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.
6. Richtet sich der Abwahantrag gegen die/den 1. Vorsitzenden, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt der Stellvertretung.
7. Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Vorstandsmitglieder, bestimmt der Vorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte.
8. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Vorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages eine Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.
9. Eine erfolgreiche Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Auf der Mitgliederversammlung können sich verhinderte stimmberechtigte Mitglieder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes vertreten lassen, kein anwesendes Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen haben.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtheit der Ladung.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
3. Entgegennahme des Rechenschafts- und Wirtschaftsberichtes des Vorstands, ggf. des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen. Alle Berichte sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen.
4. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer/innen.
5. Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer/innen und die Wahl der Vorstandsmitglieder.
6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit umfassend zu prüfen. Über die gesamten Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht zu erstatten und auf dieser Grundlage die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
7. Beschlussfassung über die jeweilige Beitrags- und Gebührenordnung.
8. Beratung und Beschlussfassung der verschiedenen Vorhabens- und Beschaffungsplanungen und des Wirtschaftsplanes auf der Grundlage schriftlicher Beschlussvorlagen des Vorstandes und eventueller Änderungsanträge aus der Versammlung.
9. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, z.B. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Soweit Gesetz, Recht und Satzung dem nicht entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

§ 20 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, bei Verhinderung beider eine von der Versammlung bestimmte Leitung.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Personenbezogene Wahlen erfolgen geheim.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit bei den Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern, die vor Ablauf der Ladungsfrist in schriftlicher Form bei ihm eingehen, auf den Vorschlag für die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung zu setzen. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Sitzung ist nur bei nachweislicher Dringlichkeit und mit Zweidrittelmehrheit möglich. Die Dringlichkeit hat der Antragsteller zu begründen.
6. Auf der Mitgliederversammlung führt der Vorstand zunächst in die Tagesordnungspunkte ein. Wurden die Tagesordnungspunkte von Mitgliedern gewünscht, haben diese vorab das Recht zur Begründung.
7. Bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes hat der jeweilige Antragsteller zunächst das Recht zur Begründung seines Antrages. Inhaltliche Änderungs- oder Alternativanträge sind auch während der Sitzung bzw. Debatte möglich. Bei der Abstimmung werden zunächst die jeweils weitergehenden Anträge abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Worterteilung auf der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen, Meldungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Rednerliste angenommen und zur Beschlussfassung gestellt. Erfolgt gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt er – ohne Abstimmung - als angenommen.
9. Auf der Sitzung übt der Vorstand bzw. die Versammlungsleitung das Hausrecht aus. Mitglieder, die wiederholt den Sitzungsverlauf stören, sich gegenüber anderen SitzungsteilnehmerInnen ungebührlich benehmen oder diese in irgendeiner Form in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte beeinträchtigen, werden nach zweifacher Abmahnung durch die Versammlungsleitung der Sitzung verwiesen.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches auf der nächsten Sitzung festgestellt wird.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und vom Vorstand zeitnah an die Mitglieder versendet wird.
3. Jedes auf der Versammlung anwesend gewesene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Absendung des Protokolls seiner Meinung nach die tatsächlichen Abläufe und Sachverhalte falsch wiedergebende Protokollpassagen oder das ganze Protokoll unter Zuleitung einer schriftlichen Alternativformulierung zum vorliegenden Text an den Vorstand anfechten. Eine spätere Anfechtung ist nicht möglich. Rein redaktionelle Änderungswünsche sind unzulässig. Über fristgerecht eingegangene Anfechtungen entscheidet zunächst der Vorstand. Übernimmt dieser die Alternative nicht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, der die Alternativformulierungen und die Stellungnahme des Vorstandes bei Ladung bekannt zu machen sind.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung und die beantragte Art der Änderung im Vorwege schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hohenfelde zur Verwendung im Rahmen umweltpolitischer Maßnahmen zu.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator/innen, die anstelle des Vorstandes für den Verein in der Abwicklung handeln.